

Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen Einfluß zu nehmen, deren Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit zu verhüten oder zu beseitigen, die Jugendkriminalität vor beugend zu bekämpfen sowie für die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen zu sorgen und sich um elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche zu kümmern (s. Rz. 33-36 zu Art. 38). Sie haben dabei eng mit anderen staatlichen Organen, aber auch mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, der Pionierorganisation »Ernst Thälmann«, dem FDGB, sowie mit den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen zusammenzuarbeiten (§ 3 Abs. 1 Jugendhilfeverordnung).

In den Dienst der Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen sind ferner alle Einrichtungen der Massenkommunikation und des kulturellen Lebens (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Buchproduktion, Film, Theater, Museen u. a.) zu stellen. Wichtige Aufgaben auf diesem Gebiet haben die sozialistischen Betriebe (s. Rz. 6-52 zu Art. 18).

2. Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte. Im gesellschaftlichen Sektor wirkt in erster Linie die SED erzieherisch. Nach Punkt 2 c Abs. 3 ihres Parteistatuts hat jedes Parteimitglied die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger im Geiste der Weltanschauung der Arbeiterklasse des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus und die Liebe zur DDR zu fördern. Erzieherische Aufgaben und damit Aufgaben auf dem Gebiete der Bildung im weitesten Sinne hat der FDGB. Nach der Satzung des FDGB sollen die Gewerkschaften Schulen des Sozialismus sein. Eine besondere Rolle spielt unter den gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Bildung die FDJ. 45

Über die Zusammenarbeit der Schule mit den Grundorganisationen der FDJ und den »Pionierfreundschaften der Pionierorganisation Ernst Thälmann« legt die Schulordnung vom 20. 10. 1967²¹ Einzelheiten fest. Nach § 35 a.a.O. leisten diese einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und zur Sicherung einer festen Ordnung an der Schule. Ihnen obliegt vor allem die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als »Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv«. Den FDJ-Organisationen der Klassen und den Gruppen der Pionierorganisation sind »Arbeiten zur selbständigen Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben der Schule« zu übertragen. Die FDJ- und Pioniermitglieder sind bei der Sicherung von Ordnung und Disziplin sowie der materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht mit einzubeziehen. In den Arbeitsplänen der Schulen und in den Klassenleiterplänen sind Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Grundorganisationen der FDJ und der Pionierfreundschaften der Pionierorganisation »Ernst Thälmann« bzw. zur »Befähigung der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend oder des Gruppenpionierleiters und des Gruppenrates der Pionierorganisation »Ernst Thälmann« für die Verwirklichung ihrer Aufgaben« festzulegen (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 a.a.O.). Die Schulordnung enthält ferner Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften (§§ 36, 37), dem Elternhaus (§ 38), dem Wohnbezirk (§ 39) und den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen (jetzt gesellschaftlichen Gerichten) (§ 40). Die spezifische Integration von Staat und Gesellschaft, die ein Wesenszug des sozialistischen Staates ist (s. Rz. 14-27 zu Art. 1), manifestiert sich gerade im Schulwesen.

21 Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - vom 20. 10. 1967 (GBl. II S. 769).